

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz. Vom 27. Oktober 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Pächterschutz vom 23. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 392) wird dahin geändert, daß an Stelle der im § 1 Abs. 2 und § 2 vorgesehenen Termine der 30. Juni 1934 tritt. In dieser Form gilt das Gesetz entsprechend auch für Pachtverhältnisse, die für einen zwischen dem 31. Dezember 1933 und dem 1. Juli 1934 liegenden Zeitpunkt gekündigt sind oder vor dem 1. Juli 1934 ablaufen.

§ 2

Auf reichseigene Grundstücke, die für Zwecke der Wehrmacht gebraucht werden, finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

Berlin, den 27. Oktober 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 27. Oktober 1933.

Eine volkstümliche Rechtspflege ist nur in einem Verfahren möglich, das dem Volke verständlich ist und einen ebenso sicher wie schnell wirkenden Rechtsschutz verbürgt.

Die Parteien und ihre Vertreter müssen sich bewußt sein, daß die Rechtspflege nicht nur ihnen, sondern zugleich und vornehmlich der Rechtssicherheit des Volksganges dient.

Keiner Partei kann gestattet werden, das Gericht durch Unwahrheiten irreführen oder seine Arbeitskraft durch böswillige oder nachlässige Prozeßverschleppung zu mißbrauchen. Dem Rechtsschutz, auf den jeder Anrecht hat, entspricht die Pflicht, durch redliche und sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Findung des Rechts zu erleichtern.

Aufgabe des Richters ist es, durch straffe Leitung des Verfahrens und in enger Fühlung mit den Parteien dahin zu wirken, daß jede Streitsache nach gründlicher Vorbereitung möglichst in einer einzigen Verhandlung aufgeklärt und entschieden wird. Er hat Verzögerungen, die nicht sachlich dringend geboten sind, zu vermeiden und zu verhindern, daß ein Verfahren durch verspätetes Vorbringen verschleppt wird.

Nur so gelangt man zu einem lebendigen Verfahren mit voller Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, das dem Richter eine sichere Findung der Wahrheit ermöglicht und dessen Verlauf die Parteien mit Verständnis und Vertrauen folgen können.

Um die zur Erreichung dieser Ziele vorhandenen gesetzlichen Mittel zu verstärken und zugleich noch andere notwendige Verbesserungen des Verfahrens herbeizuführen, hat die Reichsregierung das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Zivilprozessordnung wird wie folgt geändert:

I. Wahrheitspflicht

1. In den § 138 wird als Abs. 1 folgende Vorschrift eingestellt:

Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.

II. Maßnahmen zur strafferen Zusammenfassung des Streitstoffes

2. Dem § 279 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Unter den im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen können ferner Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückgewiesen werden, deren rechtzeitige Mitteilung durch vorbereitenden Schriftsatz (§ 272) die Partei unterlassen hatte.

3. Der § 519 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Berufungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);

2. die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat.

4. Der § 527 fällt fort.

5. Der § 529 erhält folgende Fassung:

Die Parteien können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die in erster Instanz nicht geltend gemacht sind, insbesondere neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden, die in erster Instanz hätten geltend gemacht werden können und deren Berücksichtigung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, sind jedoch nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts die Partei das Vorbringen in erster Instanz weder in der Absicht, den Prozeß zu verschleppen, noch aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Vorbringen einer Partei, daß in erster Instanz nach den §§ 279, 279a, 283 Abs. 2 zurückgewiesen worden ist.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 findet ferner entsprechende Anwendung, wenn der Berufungskläger ein neues Vorbringen, dessen Geltendmachung in der Berufungsinstanz zulässig ist, entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

Die Erhebung einer Widerklage ist nur zuzulassen, wenn der Gegner einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung des mit ihr verfolgten Anspruchs in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

Macht der Beklagte die Aufrechnung einer Gegenforderung geltend, so ist die hierauf gegründete Einwendung nur zuzulassen, wenn der Kläger einwilligt oder das Gericht die Geltendmachung in dem anhängigen Verfahren für sachdienlich hält.

III. Unmittelbarkeit des Beweisverfahrens

6. Der § 349 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie tunlichst durch eine Verhandlung vor dem Prozeßgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck auch einzelne Beweise erheben; dies soll nur insoweit geschehen, als es zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Prozeßgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, daß das Prozeßgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor

dem Prozeßgericht reif, so wird der Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreise zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet das Prozeßgericht.

7. Der § 375 erhält folgende Fassung:

Die Aufnahme des Zeugenbeweises darf einem Mitgliede des Prozeßgerichts oder einem anderen Gericht nur übertragen werden:

1. wenn zur Ausmittlung der Wahrheit die Vernehmung des Zeugen an Ort und Stelle dienlich erscheint oder nach gesetzlicher Vorschrift der Zeuge nicht an der Gerichtsstelle, sondern an einem anderen Orte zu vernehmen ist;
2. wenn der Zeuge verhindert ist, vor dem Prozeßgericht zu erscheinen;
3. wenn sich der Zeuge in so großer Entfernung von dem Prozeßgericht aufhält, daß seine Vernehmung vor diesem unzumutbar erscheint.

Der Reichspräsident ist in seiner Wohnung zu vernehmen.

IV. Änderungen des Eidesrechts

a. Zeugenbeweis

8. Der § 391 erhält folgende Fassung:

Ein Zeuge ist, vorbehaltlich der sich aus § 393 ergebenden Ausnahmen, zu beeidigen, wenn das Gericht dies mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für geboten erachtet und die Parteien auf die Beeidigung nicht verzichteten.

9. Im § 393 fallen die Nrn. 3 und 4 des Abs. 1 und der Abs. 2 fort.

10. In den § 395 wird folgende Vorschrift als Abs. 1 eingefügt:

Vor der Vernehmung wird der Zeuge zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen unter Umständen seine Aussage zu beeidigen habe.

b. Parteivernehmung

11. Der Zehnte Titel des Ersten Abschnitts des Zweiten Buches erhält folgende Fassung:

Beweis durch Parteivernehmung

§ 445

Eine Partei, die den ihr obliegenden Beweis mit anderen Beweismitteln nicht vollständig

geführt oder andere Beweismittel nicht vorgebracht hat, kann den Beweis dadurch antreten, daß sie beantragt, den Gegner über die zu beweisenden Tatsachen zu vernehmen.

Der Antrag ist nicht zu berücksichtigen, wenn er Tatsachen betrifft, deren Gegenteil das Gericht für erwiesen erachtet.

§ 446

Lehnt der Gegner ab, sich vernehmen zu lassen, oder gibt er auf Verlangen des Gerichts keine Erklärung ab, so hat das Gericht unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage, insbesondere der für die Weigerung vorgebrachten Gründe, nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob es die behauptete Tatsache als erwiesen ansehen will.

§ 447

Das Gericht kann über eine streitige Tatsache auch die beweispflichtige Partei vernehmen, wenn eine Partei es beantragt und die andere damit einverstanden ist.

§ 448

Auch ohne Antrag einer Partei und ohne Rücksicht auf die Beweislast kann das Gericht, wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen, die Vernehmung einer Partei oder beider Parteien über die Tatsache anordnen.

§ 449

Besteht die zu vernehmende Partei aus mehreren Streitgenossen, so bestimmt das Gericht nach Lage des Falles, ob alle oder nur einzelne Streitgenossen zu vernehmen sind.

§ 450

Die Vernehmung einer Partei wird durch Beweisbeschuß angeordnet. Die Partei ist, wenn sie bei der Verkündung des Beschlusses nicht persönlich anwesend ist, zu der Vernehmung unter Mitteilung des Beweisbeschlusses persönlich durch Zustellung von Amts wegen zu laden.

Die Ausführung des Beschlusses kann ausgesetzt werden, wenn nach seiner Erlassung über die zu beweisende Tatsache neue Beweismittel vorgebracht werden. Nach Erhebung der neuen

Beweise ist von der Parteivernehmung abzusehen, wenn das Gericht die Beweisfrage für geklärt erachtet.

§ 451

Auf die Vernehmung einer Partei finden die Vorschriften der §§ 375, 376, 395 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und der §§ 396, 397, 398 entsprechende Anwendung.

§ 452

Reicht das Ergebnis der unbeeidigten Aussage einer Partei nicht aus, um das Gericht von der Wahrheit oder Unwahrheit der zu erweisenden Tatsache zu überzeugen, so kann es anordnen, daß die Partei ihre Aussage zu beeidigen habe. Waren beide Parteien vernommen, so kann die Beeidigung der Aussage über dieselben Tatsachen nur von einer Partei gefordert werden.

Die Eidesnorm geht dahin, daß die Partei nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Der Gegner kann auf die Beeidigung verzichten.

Die Beeidigung einer Partei, die wegen wissenschaftlicher Verletzung der Eidespflicht rechtskräftig verurteilt ist, ist unzulässig.

§ 453

Das Gericht hat die Aussage der Partei nach § 286 frei zu würdigen.

Verweigert die Partei die Aussage oder den Eid, so gilt § 446 entsprechend.

§ 454

Bleibt die Partei in dem zu ihrer Vernehmung oder Beeidigung bestimmten Termine aus, so entscheidet das Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch etwaiger von der Partei für ihr Ausbleiben angegebener Gründe nach freiem Ermessen, ob die Aussage als verweigert anzusehen ist.

War der Termin zur Vernehmung oder Beeidigung der Partei vor dem Prozeßgericht bestimmt, so ist im Falle ihres Ausbleibens, wenn nicht das Gericht die Anberaumung eines neuen Vernehmungstermins für geboten erachtet, zur Hauptsache zu verhandeln.

§ 455

Ist eine Partei nicht prozessfähig, so ist vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 ihr gesetzlicher Vertreter zu vernehmen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, so gilt § 449 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sowie Volljährige, die wegen Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt sind oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, können über Tatsachen, die in ihren eigenen Handlungen bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, vernommen und auch nach § 452 beeidigt werden, wenn das Gericht dies nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Das gleiche gilt von einer prozessfähigen Person, die in dem Rechtsstreit durch einen Pfleger vertreten wird.

12. Der § 533 erhält folgende Fassung:

Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die in erster Instanz die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, daß die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem fortgefallen sind.

War eine Partei in erster Instanz vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die in der ersten Instanz erfolgte Vernehmung oder Beeidigung unzulässig war.

c) Schätzungseid

13. Im § 287 Abs. 1 werden Sätze 3 und 4 durch folgende Vorschrift ersetzt:

Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 452 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

d) Editions Eid

14. Der § 426 erhält folgende Fassung:

Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitz befinde, so ist er über ihren Verbleib zu vernehmen. In der Ladung zum Vernehmungstermin ist ihm aufzugeben, nach dem Verbleib der Urkunde sorgfältig zu forschen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 449 bis 454 entsprechend. Gelangt das

Gericht zu der Überzeugung, daß sich die Urkunde im Besitz des Gegners befindet, so ordnet es die Vorlegung an.

15. Der § 427 erhält folgende Fassung:

Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen, nicht nach, oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß er nach dem Verbleib der Urkunde nicht sorgfältig geforscht habe, so kann eine vom Beweisführer beigebrachte Abschrift der Urkunde als richtig angesehen werden. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

V. Revision

16. Der § 549 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder der Verletzung einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt oder die dem Bergrecht, dem gemeinen Recht, dem französischen Recht oder dem Badischen Landrecht einschließlich seiner Zusätze angehört.

VI. Wiederaufnahme des Verfahrens

17. Im § 580 erhalten die Eingangsworte und die Nr. 1 folgende Fassung:

Die Restitutionsklage findet statt:

1. wenn der Gegner durch Beeidigung einer Aussage, auf welche das Urteil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

Die Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist.

Der Abs. 2 der Nr. 7 fällt fort.

VII. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und Armenrecht.

18. Der § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Ver-

langen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inlande haben.

19. Der § 111 erhält folgende Fassung:

Der Beklagte kann auch dann Sicherheit verlangen, wenn die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten und nicht ein zur Deckung ausreichender Teil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

20. Der § 114 erhält folgende Fassung:

Einer Partei, die außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, ist auf Antrag das Armenrecht zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Rechtsverfolgung ist auch dann als mutwillig anzusehen, wenn mit Rücksicht auf die für die Beitreibung des Anspruchs bestehenden Aussichten eine nicht das Armenrecht beanspruchende Partei von einer Prozeßführung absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde.

Angehörige fremder Staaten haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Einem Staatenlosen kann das Armenrecht gewährt werden, wenn es ihm als Inländer zu gewähren wäre.

Einer Partei kraft Amtes kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder aus der verwalteten Vermögensmasse noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Einer inländischen juristischen Person kann bei Vorliegen der im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen das Armenrecht bewilligt werden, wenn die zur Führung des Prozesses erforderlichen Mittel weder von ihr noch von den an der Führung des Prozesses wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde.

21. Der § 115 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ist die arme Partei imstande, die Kosten des Prozesses ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts zu

einem Teil zu bestreiten, so ist zu bestimmen, daß wegen dieses Teiles die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Anwalts nicht eintritt; das Gericht kann statt dessen auch bestimmte Gebühren ganz oder teilweise von der Befreiung ausnehmen. In den Fällen des § 114 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 gelten diese Vorschriften entsprechend.

22. Der § 116 erhält folgende Fassung:

Insoweit nicht eine Vertretung durch Anwälte geboten oder ein Anwalt gemäß § 34 der Rechtsanwaltsordnung beigeordnet ist, kann einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Justizbeamter, der nicht als Richter angestellt ist, oder ein Rechtskundiger, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, auf Antrag beigeordnet werden. Die hierdurch entstehenden baren Auslagen werden von der Staatskasse bestritten und als Gerichtskosten in Ansatz gebracht.

23. Der § 118a erhält folgende Fassung:

Das Gericht kann verlangen, daß der Antragsteller seine tatsächlichen Angaben glaubhaft macht. Es soll, wenn dies nicht aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint, vor der Bewilligung des Armenrechts den Gegner hören. Es kann auch, soweit dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist, Erhebungen anstellen, insbesondere die Vorlegung von Urkunden anordnen und von Behörden Auskünfte einholen. Die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist nur zulässig, wenn der Sachverhalt, soweit dies zur Entscheidung über das Armenrechtsgesuch erforderlich ist, auf andere Weise nicht hinreichend geklärt werden kann; eine Beeidigung findet nicht statt.

Die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sind von dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gerichts oder einem von ihm ersuchten Richter durchzuführen. Die Anhörung des Gegners kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Prozeßgerichts oder des ersuchten Gerichts erfolgen.

Einigen sich die Parteien bei der Anhörung des Gegners über den streitigen Anspruch, so ist der Vergleich zu richterlichem Protokoll zu nehmen.

Eine Erstattung der dem Gegner durch die Anhörung gemäß Abs. 1 Satz 2 erwachsenen

Kosten findet nicht statt. Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Satz 3 daselbst entstandenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.

24. Im § 119 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der Partei hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

25. Dem § 126 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Dem Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soll, sofern dies nicht nach Lage des Falles entbehrlich oder unzumutbar erscheint, eine kurze Begründung beigefügt werden, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind.

26. Der § 127 erhält folgende Fassung:

Der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, ist unanfechtbar. Gegen den Beschluß, durch den das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht den Beschluß erlassen hat. Eine weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

VIII. Änderung von Vorschriften über die Zwangsvollstreckung und das Arrestverfahren

27. Der § 866 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine Sicherungshypothek darf gemäß Abs. 1 nur für einen Betrag von mehr als 300 Reichsmark eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

28. Der § 900 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ladung zu dem Termin zur Leistung des Offenbarungseides ist dem Schuldner selbst zuzustellen, auch wenn er einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hat; einer Mitteilung an den Prozeßbevollmächtigten bedarf es nicht. Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung

nach Maßgabe des § 357 Abs. 2 mitzuteilen. Seine Anwesenheit in dem Termin ist nicht erforderlich.

29. Dem § 922 wird folgende Vorschrift als Abs. 4 angefügt:

Ist die Entscheidung durch Endurteil erlassen, so findet in der Berufungsinstanz der § 519 Abs. 6 keine Anwendung.

30. Der § 924 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Das Gericht kann aber eine einstweilige Anordnung nach § 707 treffen.

31. Dem § 925 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:

In der Berufungsinstanz findet der § 519 Abs. 6 keine Anwendung.

IX. Änderungen von Vorschriften über das schiedsgerichtliche Verfahren

32. Dem § 1025 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:

Der Schiedsvertrag ist unwirksam, wenn eine Partei ihre wirtschaftliche oder soziale Überlegenheit dazu ausgenutzt hat, den anderen Teil zu seinem Abschluß oder zur Annahme von Bestimmungen zu nötigen, die ihr im Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Ernennung oder Ablehnung der Schiedsrichter, ein Übergewicht über den anderen Teil einräumen.

33. Der § 1027 erhält folgende Fassung:

Der Schiedsvertrag muß ausdrücklich geschlossen werden und bedarf der Schriftform; andere Vereinbarungen als solche, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen, darf die Urkunde nicht enthalten. Der Mangel der Form wird durch die Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Schiedsvertrag für beide Teile ein Handelsgeschäft ist und keine der Parteien zu den im § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehört.

Soweit der Schiedsvertrag nach Abs. 2 der Schriftform nicht bedarf, kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

X. Textliche Anpassungen an die Änderungen I bis IX

34. Im § 129 Abs. 1 fällt der zweite Halbsatz fort.
35. Im § 160 Abs. 2 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:
3. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen der Partei im Falle ihrer Vernehmung; bei einer wiederholten Vernehmung braucht die Aussage nur insoweit in das Protokoll aufgenommen zu werden, als sie von der früheren abweicht.
36. Der § 161 erhält folgende Fassung:
- Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sowie die Aussagen einer vernommenen Partei brauchen nicht in dem Protokoll festgestellt zu werden, wenn die Vernehmung vor dem Prozeßgericht erfolgt und das Endurteil der Berufung nicht unterliegt. In diesem Falle ist in dem Protokoll zu vermerken, daß die Vernehmung stattgefunden hat.
37. Der § 236 Abs. 2 fällt fort.
38. Der § 238 Abs. 4 fällt fort.
39. Der § 292 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.
40. Im § 294 Abs. 1 fallen die Worte „mit Ausnahme der Eideszuschiebung“ fort.
41. Der § 298 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- In gleicher Weise sind auf Antrag auch Geständnisse sowie Erklärungen über Anträge auf Parteivernehmung festzustellen.
42. Im § 334 wird das Wort „Eideszuschiebung“ durch die Worte „Anträge auf Parteivernehmung“ ersetzt.
43. Im § 357a fällt der zweite Satz fort.
44. Der § 359 erhält folgende Fassung:
- Der Beweisbeschluß enthält:
1. die Bezeichnung der streitigen Tatsachen, über die der Beweis zu erheben ist;
 2. die Bezeichnung der Beweismittel unter Benennung der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen oder der zu vernehmenden Partei;
 3. die Bezeichnung der Partei, die sich auf das Beweismittel berufen hat.
45. Der § 441 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- Befinden sich zur Vergleichung geeignete Schriften in den Händen des Gegners, so ist dieser auf Antrag des Beweisführers zur Vorlegung verpflichtet. Die Vorschriften der §§ 421 bis 426 gelten entsprechend. Kommt der Gegner der Anordnung, die zur Vergleichung geeigneten Schriften vorzulegen, nicht nach oder gelangt das Gericht im Falle des § 426 zu der Überzeugung, daß der Gegner nach dem Verbleib der Schriften nicht sorgfältig geforscht habe, so kann die Urkunde als echt angesehen werden.
46. Im § 499c erhält der Schlusssatz folgende Fassung:
- Eine Parteivernehmung findet nicht statt.
47. Im § 510a Abs. 1 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
- Anträge sowie die Erklärung auf einen Antrag auf Parteivernehmung sind durch das Sitzungsprotokoll festzustellen.
48. Der § 531 erhält folgende Fassung:
- Die in erster Instanz unterbliebenen oder verweigerten Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung können in der Berufungsinstanz nachgeholt werden.
49. Im § 537 fallen die Sätze 2 und 3 fort.
50. Der § 581 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- Der Beweis der Tatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch den Antrag auf Parteivernehmung nicht geführt werden.
51. Im § 595 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:
- Als Beweismittel sind bezüglich der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde sowie bezüglich anderer als der im § 592 erwähnten Tatsachen nur Urkunden und Antrag auf Parteivernehmung zulässig.
- Der Abs. 4 fällt fort.
52. Der § 605 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- Soweit es zur Erhaltung des wechselmäßigen Anspruchs der rechtzeitigen Protesterhebung nicht bedarf, ist als Beweismittel bezüglich der Vorlegung des Wechsels der Antrag auf Parteivernehmung zulässig.
53. Der § 617 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- Die Vorschriften über die Folgen der unterbliebenen oder verweigerten Erklärung über Tatsachen oder über die Echtheit von Urkun-

den, die Vorschriften über den Verzicht der Parteien auf die Beeidigung der Gegenpartei oder von Zeugen und Sachverständigen, die Vorschriften über die Wirkung eines gerichtlichen Geständnisses finden keine Anwendung in Ansehung solcher Tatsachen, welche die Scheidung oder die Anfechtung der Ehe oder das Recht, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verweigern, begründen sollen.

54. Der § 670 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die eidliche Parteivernehmung ist ausgeschlossen.

55. Im § 708 fällt die Nr. 2 fort.

56. Der § 1035 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Zur Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei sind die Schiedsrichter nicht befugt.

Artikel 2

Die Vorschrift der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 285) Erster Teil Kapitel II Artikel 1 Abs. 1, wonach die Revision nicht auf die Verletzung der §§ 139, 286, 287 der Zivilprozessordnung gestützt werden kann, tritt außer Kraft.

Artikel 3

Der § 66 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Bei Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das von dem Präsidium vor Beginn des Geschäftsjahres zum regelmäßigen Vertreter bestellte Mitglied der Kammer; ist ein solcher Vertreter nicht bestellt oder ist auch er verhindert, so führt das Mitglied der Kammer, das dem Dienstalter nach oder bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist, den Vorsitz. Zum regelmäßigen Vertreter des Vorsitzenden der kleinen Strafkammer kann jedes Mitglied des Gerichts bestellt werden.

Artikel 4

Das Arbeitsgerichtsgesetz (Reichsgesetzbl. 1926 I S. 507) wird wie folgt geändert:

1. Im § 58 fallen die Abs. 3 und 4 fort.

2. Der § 96 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Eine eidliche Parteivernehmung ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Artikel 5

Der § 13 Abs. 2 des Gesetzes über Mieterchutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 und 27. April 1933 (Reichsgesetzbl. 1928 I S. 25, 1933 I S. 235) fällt fort.

Artikel 6

Der § 85 des Gerichtskostengesetzes (Reichsgesetzbl. 1927 I S. 152) wird wie folgt geändert:

Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Angehörige fremder Staaten, die als Kläger auftreten, haben unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Prozeßgebühr in erster Instanz sowie in der Berufungsinstanz einen Vorschuß in Höhe der doppelten Gebühr, in der Revisionsinstanz einen solchen in Höhe der einfachen Gebühr zu leisten. Das gleiche gilt für Staatenlose, die ihren Wohnsitz nicht im Inlande haben.

Die Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

Die Verpflichtung besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Vorschußpflicht erst im Laufe des Rechtsstreits eintreten.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat ein Angehöriger eines fremden Staates oder ein Staatenloser der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art, der als Privatkläger auftritt oder als Nebenkläger Berufung oder Revision einlegt, den doppelten Gebührenvorschuß (§ 83) zu zahlen.

Vor Zahlung des gemäß Abs. 1, 3, 4 zu erhebenden Vorschusses soll der Vorschußpflichtige zur Verhandlung nicht zugelassen werden, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß ihm die Verzögerung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Artikel 7

Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 917, 1923 I S. 1189, 1928 I S. 197, 1931 I S. 536) wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

Muß der Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Amtshandlung einen Hinweg und einen Rückweg von je zwei Kilometer oder mehr außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes an-

gefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs eine Entschädigung von 0,12 Reichsmark.

2. Hinter § 23 wird folgende Vorschrift als § 23a eingefügt:

Reicht im Falle der Bewilligung des Armenrechts der Erlös einer Zwangsvollstreckung nicht aus, um die für die arme Partei heiztreibende Forderung und die nach §§ 124, 788 der Zivilprozessordnung einzuziehenden Auslagen und Gebühren des Gerichtsvollziehers zu decken, so kann der Gerichtsvollzieher den Vollstreckungserlös bis zur Höhe eines Fünftels zur Deckung seiner Auslagen und Gebühren einbehalten. Der einbehaltene Betrag ist in erster Linie auf die Auslagen zu verrechnen.

Artikel 8

Dem § 153 des Strafgesetzbuchs wird folgende Vorschrift als Satz 2 angefügt:

Die gleiche Strafe trifft den, der als Partei wissentlich eine falsche Aussage mit einem Eide bekräftigt.

Artikel 9

- I. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1934 in Kraft.

II. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. der § 9 Satz 2 und der § 11 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) Sechster Teil Kapitel I;
2. die Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879 (Reichsgesetzbl. S. 299);
3. die Gesetze, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 15. März 1881 (Reichsgesetzbl. S. 38), vom 24. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 207) und vom 30. März 1893 (Reichsgesetzbl. S. 139).

III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die im Zeitpunkte des Inkrafttretens anhängigen Sachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. War im Zeitpunkte des Inkrafttretens ein Parteieid bereits nach den bisher geltenden Vorschriften angeordnet, so richtet sich insoweit das weitere Verfahren nach diesen Vorschriften.

2. War die Berufung bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt, so finden hinsichtlich der Berufungsbegründung und der Zulässigkeit neuen Vorbringens in der Berufungsinstanz weiterhin die bisherigen Vorschriften Anwendung.

3. Bei den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassenen Entscheidungen bestimmen sich die Grenzen, in denen das Revisionsgericht das angefochtene Urteil nachzuprüfen hat (Artikel 1 Nr. 16, Artikel 2), nach den bisherigen Vorschriften.

4. Ist ein Parteieid nach den bisherigen Vorschriften geleistet, so findet auf die Restitutionsklage die Vorschrift des § 580 Nr. 1 der Zivilprozessordnung bisheriger Fassung weiterhin Anwendung. Ist nach den bisherigen Vorschriften ein Parteieid geleistet oder verweigert worden, so findet auf die Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 7b der Zivilprozessordnung der bisherige Abs. 2 daselbst weiterhin Anwendung.

5. Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossener Schiedsvertrag, der den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 der Zivilprozessordnung in der Fassung dieses Gesetzes nicht entspricht, verliert seine Rechtswirksamkeit, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatten.

Artikel 10

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise im Reichsgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen.

Berlin, den 27. Oktober 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte

Druckfehlerberichtigungen

In der Verordnung über Obstserzeugnisse — Ausführungsbestimmungen zum Lebensmittelgesetz — vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 495) muß im § 7 bei Ziffer 7 das erste Wort statt „Obkonfitüren“ richtig lauten: „Obstkonfitüren“.

Im Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) muß es im Artikel 1 Ziffer 5 in dem dort neu gefaßten § 529 ZPO., Abf. 2 drittlezte Zeile, statt „daß in erster Instanz“ richtig lauten: „das in erster Instanz“.

ABC des Reichsrechts

Herausgegeben vom
Reichsministerium des Innern

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes-
und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Auffuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 6 *R.M.*; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 7,60 *R.M.*; Halblederband 14 *R.M.*, Behördenvorzugspreis 12 *R.M.* (Postgebühren für 1 Stück 40 *Rpf.*). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postfachkonto: Berlin 96200

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.*. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postfachkonto: Berlin 96200). Preis für den achtfelligen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

C. Beanstandungen

Anzahl der Betriebe, in denen Beanstandungen erforderlich waren

Art dieser Betriebe (gegliedert wie unter B I) ..

Anzahl der Proben, bei denen die chemische Untersuchung den Verdacht der Verfälschung usw. bestätigt hat

Im Berichtsjahr erledigte Strafverfahren (Zahl der Urteile, Art der Strafen, Menge des eingezogenen Weines)

Beanstandungsgründe

D. Besonderes

Besondere Beobachtungen von allgemeinem Interesse

Wahrnehmungen hinsichtlich der Auswirkung des Weingefetzes

Anregung besonderer Maßnahmen auf dem Verwaltungs- oder Ordnungswege zur Beseitigung beobachteter Missstände

Sonstiges

**Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.
Vom 4. November 1933.**

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird verordnet, was folgt:

Nr. 1 und 2 der Dritten Durchführungsverordnung zu § 8 gelten entsprechend für die Beamten der der Reichsaufsicht unterstehenden Träger der sozialen Versicherung mit der Maßgabe, daß auch die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Dienstes bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband sowie in Beamten- oder Dienstordnungsstellen eines Trägers der sozialen Versicherung angerechnet wird, und daß die Entscheidung nach Nr. 2 Abs. 1 b der Reichsarbeitsminister trifft. An die Stelle der §§ 36, 47 und 49 des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes vom 4. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 825) treten die entsprechenden Vorschriften des Versicherungsträgers; fehlen solche, so gelten die reichsrechtlichen Vorschriften entsprechend.

Berlin, den 4. November 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Dilscher

Berichtigung

Im Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 780) tritt auf der dritten Zeile an die Stelle der Zahl 536 die Zahl 537, ferner müssen die Eingangsworte der Nr. 1 statt „Im § 20 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung“ richtig „Im § 20 erhält der Abs. 1 folgende Fassung“ lauten.

Berlin, den 31. Oktober 1933.

Der Reichsminister der Justiz

Im Auftrag
Dr. Volkmar